

GEGEN DIE STRÖMUNG



Organ für den Aufbau der Revolutionären Kommunistischen Partei Deutschlands

11-12/2014

November/Dezember 2014

Solidarität mit den demokratischen und revolutionären kurdischen Kämpferinnen und Kämpfern in Kobane!

Der deutsche Imperialismus spielt sich in den letzten Monaten zunehmend als angeblicher „Freund aller Kurden“ auf. Waffenlieferungen und „humanitäre Hilfe“ werden angepriesen, um reaktionäre Kräfte zu kaufen und revolutionäre Kräfte unter Druck zu setzen und zu erpressen.

Klar ist: Es gilt ohne wenn und aber den deutschen Imperialismus mit seiner Heuchelei und seinen Verkleidungskünsten zu entlarven und zu bekämpfen. Und alle gerechten Kämpfe solidarisch zu unterstützen mit all den Mitteln, die Lenin so detailliert beschrieben hat (nicht nur Geld und Bücher), durch persönliche Kontakte in beide Richtungen, gemeinsame Aktionen, und alles was dazu dient, diese kämpferische, internationalistische Solidarität zu stärken. Doch welche Kriterien gibt es, um zwischen gerechten und ungerechten Kämpfen in der heutigen Situation in vom Imperialismus abhängigen Ländern zu unterscheiden?

Revolutionäre Kämpfe oder konterrevolutionäre Söldner

Erstens gibt es die Situation, dass sich die imperialistischen Großmächte einschließlich des deutschen Imperialismus angesichts von Elend und Armut Söldnerarmeen aufbauen, die im Interesse einer imperialistischen Großmacht bereits lokale Kriege gegen andere imperialistische Großmächte führen.

Zweitens gibt es auch Fälle, in denen ehemals revolutionäre Bewegungen, die teilweise zerschlagen wurden, als Söldner eingekauft und instrumentalisiert werden. Dabei wird oftmals auch auf revolutionäre Verkleidung und antiimperialistisches Getöse keinesfalls verzichtet.

Hier entsteht die schwierige Aufgabe, dann mit den manchmal wenigen, aber langfristig entscheidenden demokratisch-revolutionären Kräften weiter

solidarisch zusammen zu arbeiten und nicht auf das scheinrevolutionäre Geschrei solcher faktischer Söldnertruppen hereinzufallen.

Es ist vielleicht die schwierigste Aufgabe, konkret jeweils zu einer wirklich realistischen Einschätzung bei bewaffneten Kämpfen zu kommen.

Hier geht es darum, nicht allzu schnell internationalistische Verpflichtungen für unnötig zu erklären, aber auch nicht in die Gefahr zu kommen Söldnertruppen imperialistischer Großmächte, insbesondere Söldnertruppen des deutschen Imperialismus, zu unterstützen.

Durch die imperialistischen Medien wird es immer schwieriger sich hier ein klares Bild zu verschaffen. Ohne stabilen und direkten Kontakt zu revolutionären und demokratischen Kräften in den jeweiligen Ländern ist es fast unmöglich zu einem sicheren Urteil zu gelangen.

Der Gesellschaftsvertrag für Rojava vom Januar 2014 (Auszüge)

Präambel

Gegen die Ungleichbehandlung der Religionen, Sprachen, des Glaubens und der Geschlechter; für den Aufbau der Gerechtigkeit, Freiheit und Demokratie in einer gerechten und ökologischen Gesellschaft; für das Erlangen eines pluralistischen, eigenständigen und gemeinsamen Lebens mit allen Teilen einer demokratischen Gesellschaft und ihrem politisch-moralischen Selbstverständnis; für den Respekt vor den Frauenrechten und die Verwurzelung von Kinderrechten; für die Selbstverteidigung. Für die Freiheit und den Respekt vor dem Glauben geben wir als KurdInnen, AraberInnen, Suryoyos (AssyrerInnen, ChaldäerInnen und AramäerInnen), TurkmenInnen und TschetschenInnen diesen Vertrag bekannt.

Die Regionen der demokratisch-autonomen Verwaltung akzeptieren weder das nationalstaatliche, militaristische und religiöse Staatsverständnis, noch akzeptieren sie die Zentralverwaltung oder Zentralmacht. Die Regionen der demokratisch-autonomen Verwaltung sind offen für die Beteiligung aller ethnischen, sozialen, kulturellen und nationalen Gruppen mittels ihrer Vereinigungen sowie die darauf aufbauende Verständigung, die Demokratie und den Pluralismus. Die Regionen der demokratisch-autonomen Verwaltung achten den nationalen und internationalen Frieden, die Menschenrechte. Sie erkennen die Grenzen Syriens an.

Der Gesellschaftsvertrag ist ein Mittel zum Aufbau der demokratischen Gesellschaft und Grundlage der Demokratischen Autonomie, die Garantin für gesellschaftliche Gerechtigkeit ist. In den demokratisch-autonomen Verwaltungen haben sich die Wünsche der KurdInnen, AraberInnen, Suryoyos, ArmenierInnen und TschetschenInnen sowie aller anderen Volksgruppen nach einem demokratischen Syrien und dem politisch-gesellschaftlichen System der demokratisch-autonomen Verwaltung vereint. Für diese Ziele und eine solche Verwaltung wurde dieser Vertrag verfasst und bekannt gegeben.

ERSTER TEIL

Grundlegendes

Artikel 1

Der Name dieses Vertrages lautet „Gesellschaftsvertrag der demokratisch-autonomen Verwaltungen der Kantone“ (Cizîrê, Kobanê und Efrîn). Anwendung und Wei-

Fortsetzung auf S. 3

Um diese Aufgaben wenigstens knapp zu illustrieren und zu konkretisieren:

Wichtige Teile der ukrainischen Armee mit deutlich nazifaschistischer Ausprägung sind eine Art Söldnertruppe des deutschen Imperialismus.

Die palästinensische Organisation Hamas, die Hizbollah und auch der „Islamische Staat“ erhalten über den Zwischenschritt vom Imperialismus abhängiger arabischer Staaten und dem Iran ihren Sold. Sie bekommen aber auch direkt Zuwendungen – sei es indirekt über die EU, sei es direkt über den deutschen Imperialismus. Bei allen kann möglicherweise für eine bestimmte Zeitspannen nicht bestritten werden, dass sie durch ihre nationalistische und jüdenfeindliche Propaganda und Politik die Mehrheit bestimmter Teile der Bevölkerung, insbesondere im Gaza-Gebiet, hinter sich gebracht haben. Hier ist klar, dass es keine solidarische Unterstützung geben kann.

Es gibt ein grundlegendes Kriterium, das solidarische Beziehungen von vornherein verunmöglicht: Wenn bestimmte „Bewegungen“, ob bewaffnet oder unbewaffnet, aktiv gegen demokratische und revolutionäre Kräfte im eigenen Land vorgehen, sie diffamieren oder gar massakrieren. Hier gilt ohne Frage die Solidarität den demokratischen und revolutionären Kräften.

Solidarität mit den Genossinnen und Genossen in Kobane

Dem kaum bekannten ausgedehnten bewaffnete Kampf in Indien gegen Großgrundbesitzer und Zentralstaat, gegen Ausbeutung und Unterdrückung gilt aktuell ganz klar unsere Solidarität und Unterstützung.

Ebenso gilt unsere Solidarität und Unterstützung den kämpfenden kurdischen Genossinnen und Genossen in Kobane und den anderen kurdischen Gebieten in Syrien.

Für die kurdischen Genossinnen und Genossen existiert in den letzten Wochen, nachdem über viele Monate im Grunde eine Art befreite Gebiete mit einer demokratischen Grundverfassung geschaffen werden konnte, aktuell die dramatische Gefahr, dass sie von einem komplexen, konterrevolutionären Netz, im Moment mit den verbrecherischen Söldnern von „Islmaischer Staat“ an

der Spitze, mit massiver Unterstützung des türkischen Staates und nicht zuletzt infolge einer schwer zu durchschauenden Politik von Zuckerbrot und Peitsche der imperialistischen Großmächte, aufgerieben und massakriert werden. Dadurch könnte der Kampf der kurdischen Genossinnen und Genossen um Jahre zurückgeworfen werden. Die Aufgabe aktuell ist es nach allen Kräften den militärischen und politischen Widerstand der kurdischen Genossinnen und Genossen gegen die Konterrevolution zu unterstützen und dabei die Heuchelei der deutschen Imperialisten aufzudecken und zu bekämpfen, die ihre Rolle im Spiel der imperialistischen Großmächte und der verschiedenen reaktionären Kräfte spielt: als geschworener Feind der Freiheitsbewegung der kurdischen Bevölkerung in den verschiedensten Ländern verstärkt der deutsche Imperialismus wo er kann den Kampf der konterrevolutionären Kräfte, im Moment noch ohne sich allzu offensichtlich in der Öffentlichkeit dabei die Finger schmutzig zu machen.

Der deutsche Imperialismus

Die Feindschaft der deutschen Imperialisten gegenüber den demokratischen und revolutionären kurdischen Kräften zeigt sich deutlich an dem seit 1993 bestehenden PKK-Verbot. In diesen mehr als 20 Jahren gab es Tausende von Strafverfahren und Verurteilungen und immer wieder Razzien gegen kurdische Vereine und Einrichtungen. Gleichzeitig versorgte der deutsche Staat das reaktionäre Regime der Türkei allein zwischen 1999 und 2012 mit Rüstung und Waffen im Wert von 3,2 Milliarden Euro, die – eindeutig dokumentiert – gerade auch für die „Aufstandsbekämpfung“ in den kurdischen Gebieten der Türkei zum Einsatz kommen (siehe: tatortkurdistan.blogspot.de). Den deutschen Imperialisten geht es dabei um Sicherung und Ausdehnung ihrer Ausbeutungsmöglichkeiten und Einflussgebiete. Mehr als 8.000 deutsche Unternehmen haben in der Türkei investiert. Darunter ist die Beteiligung an riesigen Staudammprojekten in kurdischen Gebieten der Türkei, wo Abertausende Menschen vertrieben worden sind.

Nur scheinbar im Widerspruch dazu sind die deutschen Imperialisten seit September 2014 dazu übergegangen, im

Irak zunehmend mit kurdischen Kräften zusammenzuarbeiten und diese auch mit Waffen auszurüsten. Allerdings handelt es sich um Soldaten der reaktionären Barsani-Kräfte, die u.a. auch mit dem reaktionären türkischen Staat kollaborieren. Seit September 2014 wird unter direkter Kontrolle der Bundeswehr im kurdischen Teil des Irak ein Verband von vorerst 4.000 Mann mit Waffen und Ausrüstung aus Bundeswehr-Beständen im Wert von 70 Millionen Euro ausgestattet. Die Ausrüstung und Ausbildung weiterer 6.000 Mann unter Bundeswehrlführung ist bereits geplant. Mindestens sechs Bundeswehr-Offiziere sind schon in Erbil (Irak) stationiert. Die Ausbildung kurdischer Soldaten unter dem direkten Kommando der Bundeswehr erfolgt vornehmlich in Deutschland am Bundeswehr-Stützpunkt in Hammelburg. Ende September flog die deutsche Kriegsministerin von der Leyen in den Irak nach Arbil, um dort die deutsche militärische Präsenz demonstrativ zu unterstreichen. Nachdem die Bundeswehr bereits an der Grenze der Türkei zu Syrien Raketen stationiert hat, handelt es sich hierbei in der Tat um einen nicht zu unterschätzenden weiteren militärischen Vorstoß in dieser Region.

Ein Dokument revolutionärer Demokratie

Auch wenn wir die eine oder andere Kritik an dem „Gesellschaftsvertrag von Rojava“ haben (Klassenkampf kommt nicht vor, Untedrückung der Konterrevolution wird ausgeklammert...) ist es ein demokratisches Dokument, das alle demokratischen und revolutionären Kräfte der Welt studieren und darüber debattieren sollten. Ganz besonders positiv hervorzuheben sind die Positionen zur Frage der Gleichberechtigung der Frauen und der nationalen Minderheiten.

Dieses Dokument stellen wir hiermit in seinen wichtigsten inhaltlichen Auszügen zur Verfügung.

Fortsetzung von S. 1

terentwicklung des Gesellschaftsvertrages durch die demokratisch-autonomen Verwaltungen sind Bestandteil dieses Vertrages und können nicht von ihm getrennt werden.

Artikel 2

a) Die Quelle der Macht ist die Bevölkerung, der Bevölkerung gehört die Macht. Durch ihre Wahl wird die Verwaltung mittels Institutionen und Wahlen gewährleistet. Alle Leitungen, die gegen den Gesellschaftsvertrag der demokratisch-autonomen Verwaltung gerichtet sind, sind illegitim.

b) Die Quelle der demokratisch beschaffenen Räte und Exekutivorgane ist die Bevölkerung. Es wird nicht geduldet, dass diese durch die Hand einer Schicht/Klasse monopolisiert wird.

Artikel 3

a) Syrien ist ein freier, demokratischer und unabhängiger Staat. Syrien verfügt über ein parlamentarisches, föderales, pluralistisches und demokratisches System.

b) Die demokratisch-autonomen Verwaltungen (Cizîrê, Kobanê und Efrîn) sind Teil Syriens. Die Stadt Qamişlo ist das Zentrum des demokratisch-autonomen Kantons Cizîrê.

c) Der Kanton Cizîrê ist ein gemeinsamer Kanton der in ihm lebenden KurdInnen, AraberInnen, Suryoyos, ArmenierInnen und TschetschenInnen sowie des muslimischen, christlichen und yezidischen Glaubens. Dies basiert auf den Grundlagen der Geschwisterlichkeit und des gemeinsamen Lebens.

d) Dieser Gesellschaftsvertrag bildet die Grundlage für die Leitungen der demokratisch-autonomen Verwaltungen, und der provisorische Gesetzgebende Rat ist die Vertretung aller Kantone.

(...)

Artikel 6

In den demokratisch-autonomen Verwaltungen ist jedes Individuum und jede Organisation vor dem Recht gleich.

Artikel 7

Alle Städte und Regionen in Syrien, die den Gesellschaftsvertrag akzeptieren, haben das Recht, Teil der demokratisch-autonomen Verwaltungen zu sein.

Artikel 8

Alle Kantone der demokratisch-autonomen Verwaltung verfügen über das Recht zu jeglicher regionalen Tätigkeit sowie zur Gründung ihrer eigenen Verwaltung und Räte, solange diese den Gesellschaftsvertrag nicht verletzen.

Artikel 9

Die Amtssprachen im Kanton Cizîrê sind Kurdisch, Arabisch und Aramäisch. Zudem verfügen alle anderen Gruppen auch über das Recht, ihre eigene Muttersprache zu verwenden und in ihren Sprachen Schulbildung zu genießen.

Artikel 10

Die Leitungen der demokratisch-autonomen Verwaltungen mischen sich in keine in-

neren Angelegenheiten anderer Staaten ein. Sie verteidigen das Nachbarschaftsrecht und versuchen, Probleme mit friedlichen Mitteln zu lösen.

Artikel 11

Die demokratisch-autonomen Verwaltungen verfügen über das Recht, ihre eigenen Fahnen, Embleme und Hymnen zu bestimmen. Dafür können sie die notwendigen Gesetze erlassen.

Artikel 12

Die demokratisch-autonome Verwaltung ist Teil eines nicht zentralistisch organisierten zukünftigen Syriens und dessen Vorbild. Ein föderales System ist das passendste Modell für Syrien, und das Verhältnis zwischen den autonomen Verwaltungen und der Zentralregierung Syriens wird auf dieser Grundlage strukturiert.

ZWEITER TEIL

Grundlegendes

Artikel 13

Durch diesen Vertrag wird die gesellschaftliche Gewalt in die gesetzgebende, rechtsprechende und exekutive Gewalt geteilt (Prinzip der Gewaltenteilung).

Artikel 14

Die autonome Verwaltung wird im Sinne zeitgenössischer Rechtsprinzipien alle vom Regime durchgeführten rassistischen Projekte für beendet erklären und die Opfer dieser Politik entschädigen.

(...)

Artikel 20

Alle internationalen Menschenrechtsverträge und -abkommen sind nach dem Gesellschaftsvertrag Teil der inneren Rechtsprechung.

DRITTER TEIL

Rechte und Freiheiten

Artikel 21

Die Leitungen haben die durch internationale Abkommen und Verträge bestimmten Menschenrechte und Werte zu schützen. Die Freiheiten von Individuum und Gesellschaft haben für die Leitungen Priorität.

Artikel 22

Die zivilen, politischen, kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rechte aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sind Teil des Gesellschaftsvertrages.

Artikel 23

a) JedeR verfügt über das Recht, die ethnische, sprachliche, geschlechtliche, religiöse und kulturelle Identität zu leben.

b) JedeR hat das Recht, nach den Prinzipien der ökologischen Gesellschaft zu leben.

Artikel 24

Jeder Mensch und jede Gruppe ist unter der Bedingung, nicht gegen den gesellschaftlichen Frieden und die gesellschaftliche Moral zu handeln und nicht eine Diktatur zu befürworten, frei in Gedanken, Überzeugungen, Entscheidungen und Ansichten.

Artikel 25

a) Die Freiheit des Individuums ist gesichert. Niemand darf außergesetzlich festgenommen werden.

b) Die Würde des Menschen ist unantastbar und muss geschützt werden. Niemand darf körperlicher oder psychischer Folter ausgesetzt werden. Wer Folter ausübt, wird bestraft.

c) Für Festgenommene und Inhaftierte werden Bedingungen für ein menschliches Leben geschaffen. Gefängnisse dürfen kein Ort der Bestrafung, sondern müssen als Bildungs- und Rehabilitationszentrum beschaffen sein.

Artikel 26

Der Gesellschaftsvertrag garantiert das Recht auf politisches Leben und verbietet die Todesstrafe.

Artikel 27

Frauen verfügen über alle politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen Rechte und das Recht auf Leben. Diese Rechte sind zu schützen.

Artikel 28

Frauen haben das Recht zur Selbstverteidigung und das Recht, jegliche Geschlechterdiskriminierung aufzuheben und sich ihr zu widersetzen.

Artikel 29

Der Gesellschaftsvertrag garantiert die Kinderrechte und verbietet Kinderarbeit, physische und psychische Folter an Kindern und Kinderheiraten.

Artikel 30

Nach dem Gesellschaftsvertrag verfügt jeder Bürger und jede Bürgerin über folgende Rechte:

1) das Recht auf Sicherheit, Wohlstand und Stabilität;

2) das Recht auf Bildung (gebührenfrei und verpflichtend);

3) das Recht auf Arbeit, Unterkunft, Gesundheits- und Sozialversicherung;

4) das Recht auf Schutz und Verpflegung für Mütter und Kinder;

5) das garantierte Recht auf Gesundheit, Sicherheit und ein soziales Leben für alte und behinderte Menschen.

Artikel 31

Das Recht, die Religion zu praktizieren, steht unter Schutz. Die Religion für politische Zwecke zu missbrauchen, wegen Religion Auseinandersetzungen zu entfachen und Menschen zu diskriminieren, wird nicht geduldet.

Artikel 32

a) Nach dem Gesellschaftsvertrag ist das Recht zur Gründung von Parteien, Vereinen, Gewerkschaften und zivilgesellschaftlichen Organisationen garantiert. Diese Vereinigungen haben das Recht, sich an der Leitung zu beteiligen.

b) Nach dem Gesellschaftsvertrag wird die Vielfalt der Gesellschaft als ein Reichtum betrachtet, die es zu fördern gilt. Die kulturelle Weiterentwicklung, politische Freiheit und

wirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten der gesellschaftlichen Vielfalt werden geschützt.

c) Das Yezidentum ist eine eigenständige Konfession. Die YezidInnen verfügen über alle gesellschaftlichen Rechte und das Recht, ihren Glauben zu leben.

Artikel 33

Der Gesellschaftsvertrag schützt die Pressefreiheit sowie Kommunikations-, Presse- und journalistische Tätigkeiten. Diese Rechte müssen durch Gesetze geregelt werden.

Artikel 34

Die Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, ihre Meinung frei auszudrücken. Sie verfügen über das Streikrecht und das Recht auf friedliche Demonstration. Diese Rechte müssen durch Gesetze geregelt werden.

Artikel 35

JedeR hat das Recht, sich Wissen anzueignen, wissenschaftlich zu forschen, kulturelle und künstlerische Tätigkeiten zu betreiben.

Artikel 36

JedeR hat das Recht, bei den Wahlen für alle Positionen zu kandidieren. Dieses Recht muss durch Gesetze geregelt werden.

Artikel 37

JedeR hat das Recht auf politisches Asyl. KeineR, die/der Asyl beantragt, darf gegen ihren/seinen Willen abgeschoben werden.

Artikel 38

Der Gesellschaftsvertrag garantiert für alle Chancengleichheit.

Artikel 39

Alle Bodenschätze und natürlichen Ressourcen gehören der gesamten Gesellschaft. Ihre Nutzung, Verarbeitung und Gebrauch wird durch Gesetze geregelt.

Artikel 40

In den demokratisch-autonomen Verwaltungen gehört jeglicher Grundbesitz und Boden der Bevölkerung. Nutzung und Aufteilung werden durch Gesetze geregelt.

Artikel 41

Das Recht auf Eigentum und Privateigentum wird geschützt. Niemand darf der Gebrauch des eigenen Eigentums verweigert werden. Niemand darf enteignet werden. Sollte das für das öffentliche Interesse doch notwendig sein, muss der Besitzer oder die Besitzerin entschädigt werden.

Artikel 42

Das wirtschaftliche System in den demokratisch-autonomen Verwaltungen basiert auf gesellschaftlicher Entwicklung, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit der Produktion sowie den wissenschaftlich-technologischen Möglichkeiten. Der Zweck der Entwicklung der Produktion und der ökonomischen Entwicklung beruht auf den menschlichen Bedürfnissen und dem Ziel, ein würdevolles Leben zu ermöglichen. Die demokratisch-autonomen Verwaltungen dulden eine legitime wirtschaftliche Konkurrenz und den Grundsatz, dass alle gemäß ihrer Arbeit entlohnt wer-

den. Wirtschaftliches Horten in einer Hand (Monopolbildung) ist verboten. Nationale Produktionsmittel werden geschaffen, BürgerInnen-, ArbeiterInnen- und Umweltrechte werden geschützt. Die nationale Souveränität wird gestärkt.

Artikel 43

JedeR BürgerIn verfügt über das Recht auf Freizügigkeit.

Artikel 44

Die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Rechte können nicht im Sinne einzelner Menschen und ihrer Interessen umgedeutet werden.

VIERTER TEIL

Gesetzgebender Rat

Artikel 45

Der Gesetzgebende Rat ist der Hohe Rat der demokratisch-autonomen Verwaltungen. Seine Mitglieder werden alle vier Jahre von der Bevölkerung gewählt.

(...)

FÜNFTER TEIL

(...)

Artikel 62

(...)

Regionale Räteverwaltungen (Stadtverwaltungen)

1) Die demokratisch-autonomen Verwaltungen bestehen aus dem Zusammenschluss der Exekutivmitglieder der regionalen Räteverwaltungen.

2) Die Kompetenzen und Aufgaben der regionalen Räte gründen sich auf ein dezentralistisches Politikverständnis. Die begleitenden Aufgaben des Kantons gegenüber den regionalen Räten, einschließlich ihres Budgets, ihrer öffentlichen Dienste und der Bürgermeisterschaftswahlen, werden durch Gesetze geregelt.

3) Die VertreterInnen der regionalen Räte werden durch direkte Wahlen bestimmt.

Gerechtigkeitsrat

Artikel 63

Die unabhängige Justiz ist der Grundstein der Gerechtigkeit. Sie repräsentiert das Gewissen und die Moral der Bevölkerung. In den Verfahren müssen zeitnah Urteile gefällt werden.

Artikel 64

Eine beschuldigte Person ist so lange unschuldig, bis das Gegenteil bewiesen ist.

Artikel 65

Auch in den Gerichten gilt eine Geschlechterquote von 40 %.

Artikel 66

Während aller Stufen der Untersuchung und des Verfahrens ist das Recht auf Verteidigung heilig und muss geschützt werden.

Artikel 67

Die RichterInnen können nur durch Beschluss des Gerichtshofes ihres Amtes enthoben werden.

Artikel 68

Die Gerichtsurteile werden im Namen der Bevölkerung gesprochen.

Artikel 69

Die Nichtanwendung oder Verhinderung des Gerichtsbeschlusses stellt eine Straftat dar und wird auf Grundlage der Gesetze verfolgt.

Artikel 70

ZivilistInnen können nicht vor Militärgerichten verurteilt werden. Es können keine Sondergerichte oder Ausnahmezustandsgerichte einberufen werden.

Artikel 71

Privatwohnungen und Häuser sind unantastbar und dürfen nicht ohne Gerichtsbeschluss durchsucht werden.

Artikel 72

JedeR hat das Recht auf ein offenes und gerechtes Verfahren.

Artikel 73

Die Freiheitsberaubung eines Menschen ohne dringenden Grund stellt eine Straftat dar und wird durch die entsprechenden Gesetze bestraft.

(...)

SECHSTER TEIL

(...)

Artikel 89:

Dieser Vertrag verteidigt mit Unterstützung der Bevölkerung die Umweltrechte und betrachtet den Schutz der Umwelt als eine würdevolle nationale Verpflichtung.

Artikel 90:

Rassistische und chauvinistische Kategorien in den Bildungsmethoden und Lehrplänen werden abgeschafft. Stattdessen wird eine vielfältige Gesellschaft mit vielen Kulturen vertreten.

a) In den neuen Lehrplänen wird die Rede sein von der Geschichte, Kultur, den Völkern, der Geografie und der Vielfalt der Region.

b) Die Bildungs- und Kommunikationsmethoden und die wissenschaftlichen Institutionen nehmen sich die Menschenrechte und die Demokratie zur Grundlage.

Artikel 91:

a) Religiöse und staatliche Angelegenheiten werden voneinander getrennt.

b) Der Glaubensfreiheit werden keine Grenzen gesetzt. Die Exekutive respektiert alle Religionen, Glaubensrichtungen und Konfessionen. Solange sie nicht dem Grundsatz des Vertrages widersprechen, garantiert die Exekutive die Durchführung der religiösen Gottesdienste und Rituale.

Artikel 92:

Es ist die primäre Aufgabe der demokratisch-autonomen Verwaltung, den kulturellen, gesellschaftlichen und ökonomischen Fortschritt zu fördern. (...)

06.01.2014, Amude (Rojava/Nordsyrien)